Arbeitspapier 02

Das Verlöbnis und seine Auflösung

Basiswissen

Das Eheversprechen. Ein Verlöbnis setzt ein gegenseitiges, ernstliches Eheversprechen voraus. Ein gemeinsamer Haushalt genügt dafür allein nicht. Jeder bleibt bis zur Trauung frei. § 1297 BGB schließt eine Klage auf Eheschließung aus und erklärt eine für das Ausbleiben der Heirat versprochene Vertragsstrafe für nichtig.

Wer trägt die Kosten? § 1298 BGB schützt das Vertrauen auf die künftige Ehe. Erfasst sind angemessene Aufwendungen und Verbindlichkeiten des anderen Verlobten und seiner Eltern. Ein wichtiger Rücktrittsgrund schließt die Haftung des Zurücktretenden aus. Hat der andere den Rücktritt schuldhaft aus wichtigem Grund veranlasst, kann er seinerseits nach § 1299 BGB haften.

Geschenke aus Anlass des Verlöbnisses. Wer etwas als Zeichen des Verlöbnisses gegeben hat, kann es bei unterbliebener Heirat nach § 1301 BGB zurückverlangen. Der Umfang richtet sich nach Bereicherungsrecht. Dieser Anspruch ist von einem Ersatz nutzlos gewordener Aufwendungen zu unterscheiden.

Fall 1 · Das Honorar der Sängerin

Kian und Liz haben einander die Ehe versprochen. Auf ihren gemeinsamen Wunsch bucht Liz’ Vater eine Sängerin für die Trauung. Als Kian ohne wichtigen Grund zurücktritt, fallen 600 Euro Stornokosten an. Der Vater hat sie bezahlt. Buchung und Stornokosten waren für die geplante Feier angemessen. Liz verlangt das Geld für sich. Zusätzlich beruft sie sich auf Kians schriftliches Versprechen, bei einer Absage 2.000 Euro an sie zu zahlen.

Welche Forderung kann der Vater erheben, welche Liz? Wozu dient die Unterscheidung zwischen Vertrauensschaden und Vertragsstrafe?

Fall 2 · Die Verlobungsbrosche

Auf ausdrückliche Bitte ihres Verlobten Jan bestellt Noor für die gemeinsame Hochzeit Einladungskarten. Dafür zahlt sie angemessene 180 Euro. Vor dem Versand greift Jan Noor vorsätzlich körperlich an und verletzt sie erheblich. Sie löst daraufhin das Verlöbnis. Jan besitzt noch die Brosche, die Noor ihm ausdrücklich als Zeichen ihres Eheversprechens übereignet hatte. Die Karten sind wertlos.

Kann Noor die 180 Euro und die Brosche verlangen, obwohl sie selbst das Verlöbnis beendet hat?

Gesetzestexte § 1297 BGB · § 1298 BGB · § 1299 BGB · § 1301 BGB